

Samtgemeinde Elbtalaue

Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnatz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

Stadt
Land
Fluss

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DSGVO (Durchführung von Wahlen – Führung eines Verzeichnisses der Wahlvorstände -)

Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

SAMTGEMEINDE ELBTALAE

Der Samtgemeindebürgermeister
Herr Jürgen Meyer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500
info@elbtalaue.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung:

Herr Daniel Schwarzer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-404
d.schwarzer@elbtalaue.de

Datenschutzbeauftragter der Samtge- meinde Elbtalaue:

ITEBO GmbH
Herr Kim Schoen
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222
Fax: 0541 9631 – 196
schoen@itebo.de
www.itebo.de

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde Elbtalaue:

Zweck der Verarbeitung: Durchführung von Wahlen – Führung eines Verzeichnisses der Wahlvorstände

Im Rahmen der Durchführung von Wahlen auf allen föderalen Ebenen muss die Samtgemeinde Elbtalaue für die jeweiligen Wahlbezirke Wahlvorstände bilden. In diesem Zusammenhang wird ein entsprechendes Verzeichnis aller Wahlhelferinnen und Wahlhelfer geführt.

Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unerlässlich. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wirken bei der Samtgemeinde Elbtalaue in 27 Urnen-Wahlvorständen (bei der Kommunalwahl auch noch in einigen Briefwahlvorständen) mit und sind für die meisten Wählerinnen und Wähler die nächste Kontaktperson.

Die Samtgemeinde Elbtalaue muss die dafür notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§ 8 Abs. 1 BWG,
§ 25 Abs. 1 Satz 1 NLWG
§ 4 EWG i.V.m. § 8 Abs. 1 BWG
§ 11 Abs. 1 Satz 1 NKWG

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BWG, § 25 Abs. 3 NLWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BWG, § 11 Abs. 5 NKWG

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalaue an Dritte:

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt.

Herkunft personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Elbtalaue verarbeitet die personenbezogene Daten von Amts wegen aus dem Melderegister bzw. auf Antrag der Wahlberechtigten.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Wahlvorstände werden von der Samtgemeinde Elbtalaue aus den Daten des Melderegisters berufen. Sie sind zur Übernahme des Wahlherrenamtes und zur Bereitstellung der notwendigen personenbezogenen Daten verpflichtet.

Betroffene Kategorien personenbezogener Daten

Folgende, Sie betreffende personenbezogenen Daten und Kategorien von Daten werden für vorstehende Zwecke von uns erhoben:

- ✓ Vorname
- ✓ Name

- ✓ Anschrift
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ ggf. Telefonnummer
- ✓ ggf. Bankdaten (Erfrischungsgeld),
- ✓ Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand,
- ✓ ausgeübte Funktion

Von der Verarbeitung betroffene Personen

Von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die berufenen Wahlvorstände betroffen.

Dauer der Speicherung

Die Daten werden in der Regel gelöscht, sobald von der zuständigen Wahlleitung die Genehmigung zur Vernichtung aller Wahlunterlagen erteilt wird.

Die Daten werden jedoch spätestens nach folgenden Fristen vernichtet:

Europawahlen (§ 83 EuWO)

- (1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Bundestagswahlen (§ 90 BWO)

- (1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Landtagswahlen (§ 84 NLWO)

- (1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

- (2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die nach Absatz 1 Satz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- (3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 22 Abs. 7 Satz 2 und § 23 Abs. 3 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge sind sechs Monate nach der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Kommunalwahlen (§ 88 NKWO)

- (1) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht eine Wahlleitung mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, unverzüglich zu vernichten.
- (2) Die nicht von Absatz 1 erfassten Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung oder der nächsten Direktwahl vernichtet werden.
- (3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 2 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen für die Wahl der Abgeordneten früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Für die Direktwahl kann die Wahlleitung eine frühere Vernichtung zulassen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.